

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma AST Sicherheitsdienst GmbH für das Bewachungsgewerbe (Stand [04/2016]:

Für den Geschäftsverkehr der **AST Sicherheitsdienst GmbH**, FN 148382i (im Folgenden: „**AST GmbH**“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in welchen unser Vertragspartner nachfolgend kurz „**AG**“ (für Auftragsgeber) genannt wird.

Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit AST GmbH, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, verbindlich. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von AST GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Angebote / Vertragsabschluss

Soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind Angebote der AST GmbH freibleibend und gelten Aufträge oder Bestellungen des AG erst durch die Auftragsbestätigung der AST GmbH als angenommen.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der AG ist berechtigt bis 14 Tage vor Einsatzbeginn den Vertrag zu stornieren. Für den Fall, dass der Vertrag durch den AG nach diesem Zeitpunkt storniert wird, gilt ein Reugeld von 50% der vereinbarten Gesamtauftragssumme als vereinbart. Nach Einsatzbeginn werden bei einem vorzeitigen, nicht in der Sphäre der AST GmbH liegendem, Einsatzende die tatsächlich geleisteten begonnenen Stunden, mindestens jedoch 50% der vereinbarten Gesamtwerklohnsumme, verrechnet.

Der AG ist verpflichtet, rechtzeitig vor Einsatzbeginn die notwendigen Informationen, schriftlichen Anweisungen (insbesondere einsatz- und sicherheitsrelevante behördliche Anordnungen und Bescheide, Notfallpläne/Konzepte) und Materialien (insbesondere Schlüssel), die für die ordentliche Auftragsdurchführung der AST GmbH relevant sind, zur Verfügung zu stellen. Der AG ist verpflichtet, rechtzeitig vor Einsatzbeginn Kontaktpersonen, einsatzbezogene Ansprechpartner und im Notfall zu informierende Personen mit Anschrift und Tel.Nr. namhaft zu machen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Auch über einsatzrelevante Umstände, wie zu erwartende Bedrohungen oder besonders schützenswerte Gegenstände oder Einrichtungen, auch wenn sie außerhalb des Einflussbereiches des AG liegen, ist die AST GmbH unverzüglich durch den AG zu informieren.

Im Falle des Veranstaltungsschutzes hat der AG für die ortsübliche Verpflegung des Einsatzpersonals zu sorgen und ausreichende unentgeltliche Pkw-Abstellplätze zur Verfügung zu stellen.

Der AG überträgt dem Einsatzpersonal der AST GmbH für die Dauer der Auftragsdurchführung das Hausrecht (als objektbezogenes Selbstbestimmungsrecht) im vollen Umfang.

Beanstandungen hat der AG unverzüglich dem Einsatzleiter oder, falls möglich, direkt der Geschäftsführung der AST GmbH zu melden.

Beschäftigungsverbot: Der AG darf das Personal der AST GmbH weder während deren Tätigkeit noch 12 Monate nach Ausscheiden des Personals aus der AST GmbH direkt abwerben oder direkt oder über Dritte beschäftigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der AG zur Leistung einer Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000,- verpflichtet.

Der AG der AST GmbH erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für den Geschäftsverkehr und die Auftragsdurchführung relevant sind, gespeichert und bearbeitet werden dürfen. Der AG erteilt seine Zustimmung, dass er in die Referenzliste der AST GmbH aufgenommen wird.

Rechte und Pflichten der AST GmbH:

Die AST GmbH verpflichtet sich die im Vertrag festgelegten Leistungen mit dem hierfür erforderlichen Einsatzpersonal und Material im Rahmen der Gesetze ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

Das Weisungsrecht gegenüber dem Einsatzpersonal obliegt ausschließlich der AST GmbH. Der Einsatz von Subunternehmern ist für die AST GmbH stets zulässig.

Erlangt die AST GmbH von einsatzrelevanten Ereignissen, auch wenn sie außerhalb des Einflussbereiches des AG liegen, Kenntnis, so ist die AST GmbH verpflichtet den AG umgehend davon in Kenntnis zu setzen, ihn vor daraus resultierenden nachteiligen Folgen zu warnen und, wenn möglich, Handlungsalternativen vorzuschlagen.

Sollte sich vor oder während des Einsatzes ergeben, dass die Sicherheit des Einsatzpersonals in einem unzumutbaren Ausmaß gefährdet ist oder vom AG falsche oder keine Informationen weiter gegeben wurden, so behält sich die AST GmbH vor, sofort jegliche Leistung gegenüber dem Vertragspartner einzustellen, sofern der AG nicht bereit ist, die Verbesserung der Situation entsprechend den Vorschlägen des der AST GmbH oder des Einsatzpersonals vorzunehmen und können die entstandene Kosten zur Gänze an den AG weiterverrechnet werden.

Sollte der AG Leistungen wünschen, die strafbare Folgen nach sich ziehen könnten, so behält sich die AST GmbH das Recht vor, diese nicht zu erfüllen und übernimmt auch keinerlei Haftung für etwaige Folgen, die daraus resultieren.

Haftung, Haftungsbeschränkung und Versicherung:

Aus der Dienstleistung der AST GmbH resultierende Schäden werden, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen, nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der AST GmbH getragen.

Die Haftung der AST GmbH ist daher für jeden Schadenfall auf die Höchstsumme von EUR 750.000,00 für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen (versicherten) Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, beschränkt.

Darüber hinaus ist die Haftung der AST GmbH nur bei Vorsatz und grobem Verschulden gegeben und umfasst nicht Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, reine Vermögensschäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Verdienstentgang.

Preise:

Die Preise der AST GmbH sind in EURO angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Vom AG zusätzlich gewünschte Leistungen werden mit einem 50%-igen Zuschlag pro Mitarbeiter und begonnener Stunde verrechnet. Vom AG veranlasste Kosten wie Parkgebühren, Verwaltungsstrafen wegen Falschparken, Verpflegungskosten, und zusätzliche PKW-Kosten sind vom AG neben dem vereinbarten Entgelt zu tragen.

Zahlungsverzug:

Grundsätzlich sind die Rechnungen der AST GmbH bar ohne Abzug zu bezahlen. Für den Fall, dass der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn der AST GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, so ist die AST GmbH berechtigt die gesamte (Rest)schuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzuges des AG werden Verzugszinsen in der Höhe von 9% p.a. vereinbart und werden pro Mahnung EUR 40,- verrechnet.

Schriftformvorbehalt:

Rechtserhebliche Erklärung des AG gegenüber der AST GmbH nach Vertragsabschluss sind nur in Schriftform wirksam.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich seinem Bestehen oder Nichtbestehen, oder mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendung des materiellen österreichischen Rechtes und die Zuständigkeit des für 4052 Ansfelden sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AST Sicherheitsdienst GmbH für das Detekteigewerbe (Stand [12/2014]):

Die Detektei AST Sicherheitsdienst GmbH (AST) verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber (AG) zur ordnungsgemäßen Erbringung der Detektivleistung durch ihre hierzu berechtigten Mitarbeiter. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges wird nicht garantiert, eine Haftung für den Erfolg der Detektivleistung wird daher ausgeschlossen. Das Honorar fällt sohin unabhängig vom Erfolg der Leistungen der AST an.

Die Art der Ausführung des Auftrages oder der Einsatz von Substituten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der AST. Sofern der AG nicht erreichbar ist, hat die AST die Freiheit, unaufschiebbare Maßnahmen ohne Rücksprache mit dem AG und auf dessen Kosten auszuführen. Der AG ist umgehend über die veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

Der AG verpflichtet sich während der Tätigkeit der AST nicht in gleicher Sache tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen. Der AG ist verpflichtet, sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen oder Ermittlungen der AST mitzuteilen.

Die Berichterstattung erfolgt nur schriftlich und ausschließlich an den AG bzw. seinen Rechtsvertreter und ist von diesem vertraulich zu behandeln. Mündlich erteilte Zwischenberichte sind daher nur unverbindlich. Haftungen für Schäden, die aus der Verwertung von Ermittlungsergebnissen und/oder Berichtsinhalten entstehen, sind ausgeschlossen.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass nach Auftragsende und Übermittlung des Endberichts an dem AG alle Unterlagen und Daten aus Datenschutzgründen vernichtet werden.

Der AG verpflichtet sich allfällige kausale Verwaltungsstrafen (z.B. Verkehrsstrafmandate) unabhängig von der Fälligkeit zu ersetzen und die AST schad- und klaglos zu halten, sofern sie von Dritten in Anspruch genommen wird (z.B. bei Besitzstörungen).

Zeit- und Sachaufwände sind vom AG laufend durch Kostenvorschüsse zu decken. Nach Verbrauch der Kostenvorschüsse kann der AST die Arbeit bis zur neuerlichen Erlegung eines Kostenvorschusses unterbrechen. Die Fälligkeit der Forderung der AST tritt spätestens mit jeder Art der Berichterstattung ein. Monatliche Zwischenrechnungen sind zulässig. Ab 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung werden 9% Verzugszinsen(per anno) verrechnet, für Mahnung können € 40,- angesprochen werden.

Einsätze (auch auftragskausale Behörden- und Gerichtstermine) werden grundsätzlich ab und zu dem Standort der AST verrechnet. Dies gilt für die verrechnete Zeit und für die verrechneten Kilometer.

Behörden- und Gerichtstermine, welche sich direkt oder indirekt aus dem Auftrag ergeben, anerkennt der AG als auftragskausalen und daher zu honorierenden Zeitaufwand, auch wenn sie einer Staatsbürgerpflicht erwachsen.

Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe von Informanten, Auskunftspersonen und Kontaktpersonen, wenn diesen von der AST der Schutz seiner Identität zugesagt wird.

Der AST und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Wenn der AG die AST (oder dessen Mitarbeiter) als Zeugen vor einem Gericht oder einer Behörde namhaft macht, gilt für die Dauer dieses Verfahrens die Verschwiegenheitspflicht als aufgehoben. Darüber hinaus wird die AST ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, wenn und inwieweit gegenüber einer Behörde Angaben zu dem Geschäftsfall gemacht werden müssen, um an auftragsrelevante Informationen zum Nutzen des AG zu gelangen. Im Falle des Versuches von zivilrechtlicher und/oder gerichtlicher Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht seitens Dritter, verpflichtet sich der AG sämtliche zur Abwehr dieses Angriffs notwendigen Kosten durch Vorauszahlung zu übernehmen, tut er dies nicht, gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung als aufgehoben.

Eine Stornierung von Einsätzen muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatztermin erfolgen. In diesem Fall wird, wenn noch keine Vorbereitungsarbeiten durchgeführt wurden, nur die Mindestpauschale verrechnet. Bei späterer Stornierung oder vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses kommen 50 % des vereinbarten Kostenrahmens, mindestens jedoch die tatsächlich erbrachten Leistungen, zur Verrechnung. Als vorzeitige Beendigung gilt auch, wenn innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung kein Einsatz geordert wird.

Jede Abweichung von den AGB und der gegenständlichen Honorarvereinbarung bedarf der Schriftform.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Vereinbarter Gerichtsstand ist das für 4052 Ansfelden sachlich zuständige Gericht, sofern das Konsumentenschutzgesetz (§ 14 KSchG) nicht zwingend etwas anderes normiert.